

Checkliste Haus- und Hofprogramm



Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden bauliche Maßnahmen in den Sanierungsgebieten „Ortskern Petershagen“ und „Lahde Nord“.

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind:

- Flächenhafte Fassadensanierung und Fassadeninstandsetzung, Fassadenanstriche und -reinigung;
- Erneuerung und Instandsetzung von historischen Baudetails;
- Erneuerung, Reparatur und / oder Anstrich von Schaufenstern, Fenstern und Außentüren;
- Flächenhafte Reparatur und Erneuerung der Dachflächen (Eindeckung) und vorhandener Dachgauben. Eine Neueindeckung von Gebäuden ist mit ortstypischen Materialien durchzuführen;
- Maßnahmen zur Verschönerung der Vorgärten wie Abbruch von Betonmauern und Entfernen von Betonflächen;
- Gestaltung von öffentlich sichtbaren Hofflächen, auch in Verbindung mit dem Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen wie z. B. Garagen, Schuppen und Mauern und Entsiegelungsmaßnahmen wie das Entfernen von Betonflächen;
- Schaffung und/oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden;
- Investitionsvorbereitenden Maßnahmen: Hierzu gehören die Ausgaben für notwendige vorbereitende Maßnahmen, wie die Entfernung von Baumaterialien und Bauteilen sowie Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist in diesem Programm zulässig.

Die Maßnahmen **müssen vom öffentlichen Straßen- und/oder öffentlichen Stadtraum aus sichtbar sein** und das äußere Erscheinungsbild der Gebäude /der Objekte und somit das Stadtbild beeinflussen.

Grundlage für die Förderung bildet die *Förderrichtlinie der Stadt Petershagen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ zur Umsetzung des Haus- und Hofprogramms in den Sanierungsgebieten „Lahde Nord“ und „Ortskern Petershagen“*. Diese Richtlinie wurde am 04.07.2019 durch den Rat der Stadt Petershagen beschlossen.

Die Förderrichtlinie kann auf der Homepage der Stadt Petershagen heruntergeladen oder direkt bei der Stadt Petershagen in ausgedruckter Form angefordert werden.

Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

- Maßnahmen, die nicht in den Sanierungsgebieten „Ortskern Petershagen“ oder „Lahde Nord“ liegen;
- Maßnahmen an Gebäudeteilen, die nicht öffentlich sichtbar sind;
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Erhalt des Förderbescheids begonnen wurde;
- Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder durch andere Förderprogramme gefördert werden; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Sach- und Arbeitsleistungen, die von dem/der Eigentümer*in selbst umgesetzt werden – ausgenommen der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Sachkosten;
- Innenausbau: u.a. Renovierung des Treppenhauses, Malerarbeiten in den Wohnungen, Fußbodenarbeiten, Ersetzen alter Fliesen und Sanitäranlagen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als nicht zurückzahlender Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Dieser beträgt jeweils **max. 50 % der förderfähigen Kosten**, jedoch mind. 500 EUR (Bagatellgrenze). Der öffentliche Zuschuss ist begrenzt auf:

- **15.000,00 Euro** bei Maßnahmen an **Gebäudeaußenfassaden**;
- **10.000,00 Euro** bei Maßnahmen an **Dächern**;
- **5.000,00 Euro** bei Maßnahmen an **Eingängen**;
- **5.000,00 Euro** bei **Hofflächen- und Rückbaumaßnahmen**;
- **5.000,00 Euro** bei Maßnahmen an **Fenstern, Schaufenstern und Außentüren**.

Der Höchstbetrag für die **Gesamtförderung je Grundstück** ist auf insgesamt **30.000 Euro** begrenzt.

Falls sich nach der Bewilligung bzw. nach Abschluss des Vertrages die festgehaltenen förderfähigen Kosten ermäßigen, so reduziert sich ebenfalls die Zuwendung. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.

Rechenbeispiel

Es liegen Rechnungen i.H.v. 10.000 Euro für den Anstrich einer Fassade vor. Hiervon hat der Zuwendungsempfänger 50% der entstehenden Kosten, also 5.000 Euro, selbst zu tragen. Die übrigen 50 % der Kosten (5.000 Euro) werden wie folgt durch Bund, Land und die Stadt Petershagen gefördert:

Bundes-/Landesförderung (Städtebauförderung)

5.000 Euro x 0,6 (Fördersatz Städtebauförderung) = 3.000 Euro

Stadt Petershagen

5.000 Euro x 0,4 (kommunaler Eigenanteil) = 2.000 Euro

Der Antragsteller erhält in der Summe insgesamt 5.000 Euro Fördermittel.

Hinweise:

Erbrachte Eigenleistungen des Eigentümers können im Rahmen dieser Förderung **nicht** anerkannt werden.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.

Für welchen Zeitraum wird gefördert?

Förderanträge können ganzjährig eingereicht werden, sind jedoch spätestens bis zum 31.03.2023 der Stadt Petershagen vorzulegen. Im Förderbescheid werden Angaben zum Durchführungs- und Bewilligungszeitraum gemacht.

Welche Fördervoraussetzungen bestehen?

- Das Gebäude an dem Maßnahmen durchgeführt werden sollen, **muss innerhalb der Sanierungsgebiete „Lahde Nord“ oder „Ortskern Petershagen“** liegen.
- Bevor mit der Umsetzung der Baumaßnahmen begonnen wird müssen die geförderten Baumaßnahmen mit der Bauverwaltung der Stadt Petershagen abgestimmt und durch einen **Förderbescheid bewilligt** werden. Die Vorgaben aus dem Förderbescheid sind zwingend einzuhalten.
- Liegt das Sanierungsobjekt **innerhalb des Geltungsbereichs der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Petershagen“** müssen sich die Baumaßnahmen nach dieser richten.
- Für Denkmäler muss **vor** Umsetzung der Maßnahme eine Denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde eingeholt werden.
- Alle erforderlichen **öffentlich-rechtlichen Genehmigungen** müssen vorliegen.
- Die Maßnahmen müssen von **Fachbetrieben** durchgeführt werden.

Wie verläuft das Verfahren zur Fördermittelbeantragung?

1. Eigentümer*in: **Erstkontakt** mit der **Bauverwaltung** der Stadt Petershagen zur **Information und Beratung**.
2. Eigentümer*in und Stadt: **Ortstermin** (Stadt und Eigentümer*in ggf. mit Architekt*innen, Fachfirma etc.) bei dem der Umfang und die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen besprochen werden.
3. Eigentümer*in: **Planung** und **Einholung** von **Kostenvoranschlägen** (3 Kostenvoranschläge je Gewerk).
4. Eigentümer*in: Schriftliche **Antragsstellung** inkl. Anlagen unter Verwendung des Antragsvordrucks.
5. Stadt: **Prüfung des Antrages** auf Grundlage der Förderrichtlinie und Entscheidung über förderfähige Maßnahmen.
6. Stadt: **Förderberechnung** nach günstigstem Kostenvoranschlag je Gewerk.
7. Stadt und Eigentümer*in: Erstellung **Förderbescheid**.
8. Eigentümer*in: **Auftragserteilung** an **Fachbetrieb**.
9. Eigentümer*in: **Durchführung** der **Maßnahme**.
10. Eigentümer*in: **Fertigstellung der Maßnahmen** anzeigen (spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme).
11. Eigentümer*in: Einreichung **Verwendungsnachweis** mit Originalrechnungen, Kostenbelegen und Sachbericht mit Fotos unter Verwendung des Vordruckes Verwendungsnachweis.
12. Stadt Petershagen: **Abnahme** der Baumaßnahmen, Erstellung eines Abnahmeprotokolls und Prüfung der Kostennachweise.
13. Stadt Petershagen: **Berechnung** der **Zuschusshöhe**.
14. Stadt Petershagen: **Auszahlung** der **Fördermittel**.

Hinweis:

Der oder die Zuwendungsempfänger*in hat der Stadtverwaltung bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

Verwendungsnachweis

Nach der Fertigstellung der Maßnahmen, muss der/ die Eigentümer*in einen Verwendungsnachweis bei der Stadt Petershagen einreichen. Dazu ist ein kurzer Sachbericht zu verfassen. Fotos sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nachzuweisen sind die tatsächlich entstandenen Kosten der durchgeführten Maßnahme. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente:

- Ordner mit allen **Schlussrechnungen** und zugehörigen **Zahlungsnachweisen** (z.B. Kontoauszüge, Kassenzettel, Quittungen). Diese sind zu sortieren und zu nummerieren.
- Sachbericht und Fotos der durchgeführten Maßnahme.

Stand: Oktober 2019

Die Maßnahme wird gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung und der Stadt Petershagen durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

